

Internet – ohne das Recht auf Vergessen?

Die neusten Schlagzeilen in den Newslettern: „Google für Spione“, „Änderungsanträge zur EU-Datenschutzreform stammen von Lobbyisten“ oder „USA wollen stärker gegen Cyber-Spionage vorgehen“ lassen es erahnen, die Internetnutzung ist schon lange nicht mehr – und war es wohl auch nie – ohne erheblichen Konflikt möglich. Rund 50 Jahre Internetnutzung machen es erforderlich, einmal darüber nachzudenken, was eigentlich mit den vielen gesammelten und zum Teil weltweit gespeicherten Informationen passieren soll bzw. zukünftig passieren wird. Dabei treten sowohl zahlreiche Begehrlichkeiten (wie lassen sich bspw. die Daten für die Profilbildung bei Internetkriminalität verwenden) als auch unbeantwortete Fragen (was passiert eigentlich mit Informationen, wenn ein Mensch stirbt) zu Tage. Die Erkenntnis, sich mit diesem Problem näher beschäftigen zu müssen, blieb dabei auch auf europäischer Ebene nicht aus. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass im Vorschlag für eine europäische Datenschutz-Grundverordnung [KOM/2012/011 endgültig – 2012/0011 (COD)] hierzu in den Erwägungsgründen 53 und 54 klargestellt wird, dass jede Person ein „Recht auf Vergessenwerden“ haben *sollte*. Aber was bedeutet das nun konkret: Problem erkannt, Lös(ch)ung unmöglich? Eine endgültige Lösung bietet zumindest der derzeitige Vorschlag der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Vielmehr gibt es in der Literatur inzwischen eine Vielzahl verschiedener Ansätze und Überlegungen, wie dieser „Anspruch“ denn nun eigentlich konkret umgesetzt werden könnte. Dabei müssen sich die Autoren durchaus einige Kritik gefallen lassen, denn deutlich wird: so leicht wie die Informationen eingegeben wurden, lassen sie sich nicht wieder entfernen.

Einige der derzeit durch die Internetnutzung entstehenden Probleme mit den weltweit vernetzten Informationsangeboten, nicht zuletzt durch zahlreiche kostenlose Angebote, werden im vorliegenden Heft behandelt. So ist bspw. eine immer höhere Bereitschaft zur Hergabe selbst höchstpersönlicher Informationen zur allgemeinen Verfügbarkeit zu beobachten, die dazu führt, dass selbst genetische Daten auf allgemein zugänglichen Wissenschaftsportalen erhältlich sind. Diese weltweite Zugriffsmöglichkeit auf ganz verschiedene Informationen führt aber immer stärker auch zu einem Kontrollverlust. Das betrifft nicht nur die datenverarbeitenden Stellen, z. B. im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung, sondern vor allem den Betroffenen selbst, der die wenigen vorhandenen Schutzmechanismen anwenden muss. Doch gerade bezogen auf Fragen des postmortalen Datenschutzes und des „Rechts auf Vergessenwerden“ kann nur eine Anregung zur Diskussion gegeben werden. Inwieweit vorgestellte oder auch noch nicht gefundene Ansätze zielführend sind, muss sich dann vor allem in der praktischen Umsetzung zeigen.

Britta A. Mester